



## Bekanntmachung

Am **Montag, 22. April 2024, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen der Samtgemeinde Gellersen** statt.

## Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen am 15.11.2023
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie  
Lärmaktionsplan für die Gemeinde Reppenstedt
- 8 Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie;  
Lärmaktionsplan für die Gemeinde Südergellersen
- 9 Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Westergellersen; Entlassung des bisherigen stellv. Ortsbrandmeisters
- 10 Unterbringung geflüchteter Menschen  
- Bericht der Verwaltung  
- Bericht der Integrationsbeauftragten
- 11 Errichtung einer Gedenktafel an der ehemaligen Grabanlage für sowjetische Kriegsgefangene; Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 12.02.2024
- 12 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 11.04.2024

Samtgemeinde Gellersen  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez.  
Steffen Gärtner



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## SITZUNGSVORLAGE

**S/X/345**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	22.04.2024	7	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat			ja

### **Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie Lärmaktionsplan für die Gemeinde Reppenstedt**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde ist nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47 c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein.

Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Die Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen, wie z. B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne, andere Planungen und Luftreinhaltepläne, haben und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung.

Die Lärmaktionsplanung wird insbesondere in Ballungsräumen nach Möglichkeit als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Gemeindeentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung eingesetzt.

Die L 216 gehört aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge rd. 8.800 Kfz/Tag zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, und zwar für den Bereich zwischen Kreisel „Dachmischer Str.“ und Ortsausgang in Richtung Lüneburg.

Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Reppenstedt wurde, wie in den Vorjahren, das Planungsbüro „Lärmkontor GmbH“ aus Hamburg beauftragt. Herr Dipl.-Geograph Carsten

Kurz wird auf der Sitzung am 22.04.2024 das Verfahren sowie die Ergebnisse zum Lärmaktionsplan vorstellen.

Hinweis:

Die Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen und Westergellersen fallen aufgrund der Kartierung des Landes Niedersachsen nicht in den durch die L 216 von Umgebungslärm betroffenen Bereich. Für die Mitgliedsgemeinde Südergellersen liegt bereits ein Lärmaktionsplan vor, welcher ebenfalls fortzuschreiben ist. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage.

**Beschlussempfehlung:**

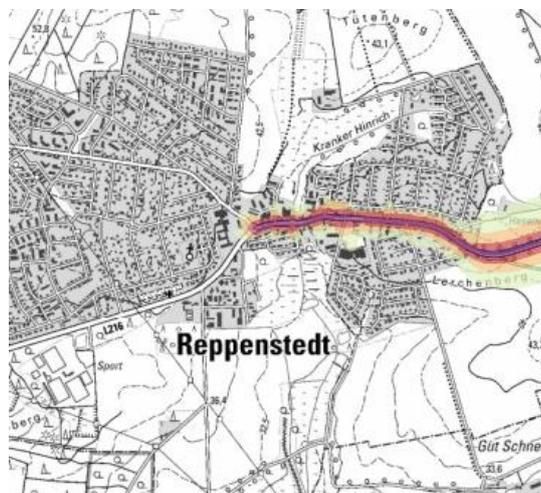
Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt den Lärmaktionsplan für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Reppenstedt.

**Anlage(n):**

- Entwurf Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Gellersen zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie - Gemeinde Reppenstedt
- Anlage 2 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes (Kartenmaterial)
- Anlage 3 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes (Kartenmaterial)
- Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Abwägungsvorschlag

# Lärmaktionsplan für die Gemeinde Reppenstedt zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie

## Entwurf



Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Auftraggeberin: **Samtgemeinde Gellersen**  
Dachtmisser Straße 1  
21391 Reppenstedt

Projektnummer: LK 2023.151  
Berichtsnummer: LK 2023.151.1  
Berichtsstand: 09.04.2024  
Berichtsumfang: 25 Seiten sowie 3 Anlagen

Projektleitung: Dipl.-Geograph Carsten Kurz



**LÄRMKONTOR GmbH** • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg  
Bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen  
Messstellenleiter: Frank Heidebrunn • AG Hamburg HRB 51 885  
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)  
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44  
E-Mail: [Hamburg@laermkontor.de](mailto:Hamburg@laermkontor.de) • <http://www.laermkontor.de>



## Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Für den Lärmaktionsplan zuständige Behörde .....	4
1.2	Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird.....	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	5
1.4	Geltende Grenzwerte .....	5
<b>2</b>	<b>Bewertung der Ist-Situation</b> .....	<b>7</b>
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung .....	7
2.2	Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind .....	10
2.3	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen .....	12
2.4	Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans .....	13
<b>3</b>	<b>Maßnahmenplanung</b> .....	<b>13</b>
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung .....	13
3.2	Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre.	14
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm.....	16
3.4	Schutz Ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz .....	19
3.5	Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Straßenverkehrslärm in den nächsten fünf Jahren reduziert .....	21
<b>4</b>	<b>Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans</b> .....	<b>21</b>
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung .....	21
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung .....	22
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit .....	22
4.4	Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation .....	22
<b>5</b>	<b>Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan</b> .....	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Evaluierung des Aktionsplans</b> .....	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten des Aktionsplans</b> .....	<b>24</b>
7.1	Der Lärmaktionsplan ist so in Kraft getreten durch Beschluss der Gemeindevertretung Reppenstedt .....	24
7.2	Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	24
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet.....	24
<b>8</b>	<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>25</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Für den Lärmaktionsplan zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Reppenstedt  
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 03355031  
Behörde: Samtgemeinde Gellersen  
Kontakt: Herr Holger Schölzel  
Adresse: Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt  
Telefon: 04131 6727217  
E-Mail: Holger.Schölzel@gellersen.de  
Internet: www.gellersen.de

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Reppenstedt liegt etwa 3 km westlich von Lüneburg im Landkreis Lüneburg und ist Sitz der Gemeindeverwaltung der Samtgemeinde Gellersen. Das Gemeindegebiet ist in seinem östlichen Teil mit Reppenstedt stärker besiedelt, der westliche Teil sowie eine nordwestliche Enklave des Gemeindegebietes sind bewaldet und landwirtschaftlich genutzt.

Die Gemeinde Reppenstedt hat etwa 7.640 Einwohner, ca. 3.300 Wohnungen<sup>1</sup> und erstreckt sich auf einer Fläche von 14,87 qkm. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von rund 513 Einwohnern je qkm.

Reppenstedt ist über die L216, die das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung durchzieht, an die Hansestadt Lüneburg angeschlossen. Auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge von rund 12.130 Kfz/Ta<sup>1</sup> gehört nur die L216 östlich der Dachtmisser Straße zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>2</sup> (ULR) zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen in Reppenstedt.

---

<sup>1</sup> Strategische Lärmkartierung 2022. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Stand: März 2023

<sup>2</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189

Von Fluglärm oder Schienenlärm<sup>3</sup> entsprechend den Vorgaben der ULR ist Reppenstedt nicht betroffen.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der ULR sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>4</sup> von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „... Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der ULR. Die Lärmaktionsplanung stellt für Städte und Gemeinden eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar, d. h. diese Aufgaben werden von den Städten und Gemeinden eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen<sup>5</sup>.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das EBA<sup>4</sup> zuständig.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind<sup>6</sup>.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse

---

<sup>3</sup> <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>  
Stand: 04 2018

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG), vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

<sup>5</sup> Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung Baden-Württemberg 08. Februar 2023

<sup>6</sup> NORAH Noise-related annoyance, cognition, and health. Hrsg: Gemeinnützige Umwelthaus GmbH. 2016

zu informieren. Die Straßenlärmkarten sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der vierten Runde der ULR in Niedersachsen veröffentlicht.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland<sup>7</sup> und mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 31.03.2022 gegen Portugal<sup>8</sup> hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Die EU-Kommission sieht einen Ermessensspielraum erst bei der Festlegung von Maßnahmen in den Plänen, nicht jedoch bei der Frage, ob ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Niedersachsen die Gemeinden zuständig.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes<sup>9</sup> von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-19<sup>10</sup> erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwen-

---

<sup>7</sup> Mahnschreiben zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG von der EU-Kommission am 28. September 2016 an die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2016/2116)  
in: Bundestagsdrucksache 18/10151

<sup>8</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. März 2022 – Kommission/Portugal (Umgebungslärm) (Rechtssache C-687/20)

<sup>9</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, vom 27. Mai 1997, zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25. Juni 2010 (StB 13/7144.2/01 1206434)  
In Verbindung mit: Allgemeines Rundschreiben des BMVI vom 27. Juli 2020, Az.: StB 13/7144.2/01/3277650)

<sup>10</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 Ausgabe September 2019, Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr FGSV 052, (VkBfI. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698), korrigiert Februar 2020

denden BUB<sup>11</sup> abweicht. Eine vereinfachte Umrechnung durch Zu- und Abschläge ist bei den Rechenverfahren BUB und RLS-19 nicht möglich<sup>5</sup>. Weitere nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind für die strategische Lärmkartierung schalltechnische Berechnungen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwingend vorgeschrieben. Bei einer flächigen Erfassung für einen durchschnittlichen Jahreswert ist dies mit Messungen praktisch nicht realisierbar. Die Lärmberechnung basiert auf gemessenen Werten und berücksichtigt somit die tatsächlichen Umweltbedingungen. Im Regelfall liegen Vergleichsmessungen unter den berechneten Werten.

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Im Rahmen der Lärmkartierungen zu den Stufen 1 und 2 sowie zur Runde 3 war die VBEB<sup>12</sup>, die Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm, zu verwenden. Seit dem 31. Dezember 2018 ist die BEB<sup>13</sup>, Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm verbindlich der Berechnung zu Grunde zu legen. Grund dafür ist die vereinheitlichte, an die im europäischen Ausland angepasste Zählweise der belasteten Personen je Wohngebäude. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der berechneten belasteten Personen in Deutschland.

---

<sup>11</sup> Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)

Anlage 1: Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen : (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB

Anlage 2: Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen – BUF

Anlage 3: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm – BEB

Anlage 4: Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) – BUB-D

Anlage 5: Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen – BUF-D

vom 07. September 2021 (Banz AT 05. Oktober 2021 B4)

<sup>12</sup> Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB). Vom 09. Februar 2007 (BAnz. Nr. 75 vom 20. April 2007 S. 4137)

<sup>13</sup> Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)

Anlage 3: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm – BEB

vom 07. September 2021 (Banz AT 05. Okt. 2021 B4)

Die Verkehrszahlen auf der kartierten L216 haben sich von der Lärmkartierung 2017 auf 2022 von 10.700 auf 12.130 Kfz/Tag erhöht.

**Tabelle 1: Übersicht der Belastungssituation an der kartierten Hauptverkehrsstraße in Reppenstedt**

<b>Geschätzte Zahl der von Lärm an der kartierten Hauptverkehrsstraße in Reppenstedt belasteten Menschen nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Stand: 08.2023</b>				
L <sub>DEN</sub> dB(A)	belastete Menschen		L <sub>Night</sub> dB(A)	belastete Menschen
über 55 bis 60	200		über 50 bis 55	200
über 60 bis 65	200		über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	100		über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0		über 65 bis 70	0
über 75	0		über 70	0
Summe	500		Summe	300
<b>Geschätzte Zahl der von Lärm an der kartierten Hauptverkehrsstraße in Reppenstedt belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, Stand: 08.2023</b>				
L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
55 - 65 dB(A)	0,1	200	0	0
65 - 75 dB(A)	0,1	100	0	0
über 75 dB(A)	0	0	0	0
Summe	0,2	300	0	0
<b>Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung, starker Schlafstörung Stand: 08.2023</b>				
geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten			0	
geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung			12	
geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung			0	

\* Anzahl der belasteten Einzelgebäude

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraße in Reppenstedt finden sich in den Anlagen 2 und 3.

Während bei der VBEB alle Einwohner eines Wohngebäudes gleichmäßig allen berechneten Fassadenpunkten zugeordnet wurden, werden nach der neuen BEB alle Anwohnerinnen und Anwohner den Fassadenpunkten zugeordnet, die im lautesten Lärmpegelbereich liegen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Belastetenzahlen gegenüber der letzten Lärmkartierung deutlich zunehmen. Je nach Lage und Situation kann es in einzelnen Lärmpegelbereichen zu einer deutlichen Erhöhung der berechneten Belasteten führen<sup>14</sup>.

Die berechneten Belastetenzahlen der aktuellen Lärmkartierung sind somit mit den Belastetenzahlen der vorhergehenden Lärmkartierung nicht vergleichbar!

Zudem wird nach BUB die Betroffenenauswertung ergänzt durch:

1. die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten
2. die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
3. die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Diese sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der ULR berechnet werden. Die Ermittlung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 der 34. BImSchV<sup>15</sup> entsprechend Anhang III der ULR auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“<sup>16</sup> veröffentlichte und gelten für ausreichend große, repräsentative Bevölkerungspopulationen. Für kleinere Populationen sind die Ergebnisse nicht in jedem Fall repräsentativ<sup>17</sup>.

Die Kartierungsergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde weichen auf Grund der neuen Berechnungs- und Darstellungsvorgaben z.T. deutlich von den vorhergehenden Lärmkartierungen ab. *„Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zu Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt.“*<sup>14</sup> Die Ergebnisse sind daher nicht mit den vorhergehenden Kartierungen vergleichbar. Eine Ab- oder Zunahme der Lärmbelastung in Reppenstedt lässt sich daraus nicht ableiten.

---

<sup>14</sup> Newsletter „Ergebnisse der Kartierung der Hauptverkehrsstraßen“ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim 25. Januar 2023

<sup>15</sup> Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV) Zuletzt geändert durch Art. 84 V v. 31. August 2015 I 1474

<sup>16</sup> Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Weltgesundheitsorganisation Regionalbüro für Europa 2018

<sup>17</sup> LAI-Hinweise zur Lärmkartierung – Dritte Aktualisierung –, Beschlussfassung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 143. Sitzung am 29. und 30. März 2022

Trotz aller Unterschiede gegenüber den bisherigen Berechnungsergebnissen zeigt die aktuelle Lärmkartierung die gleichen Lärmbrennpunkte, wie sie auch die bisherigen Berechnungen gezeigt haben. Insofern liefert diese Lärmkartierung genauso wie die bisherigen Lärmkartierungen die Grundlage für den Lärmaktionsplan und zeigt auf, wo Maßnahmen zur Lärmreduzierung erforderlich sind.

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung des Gemeinde Reppenstedt werden zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an der Hauptverkehrsstraße betrachtet, um die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie zurückgegriffen<sup>18</sup> (s. Tabelle 2), der für die Bewertung der Lärmsituation die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung heranzieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Es sind ca. 500 Personen und somit rund 6,5 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Reppenstedt durch Umgebungslärm über 55 dB(A)  $L_{DEN}$ , verursacht durch die kartierte Hauptverkehrsstraße (> 3 Mio. Kfz/a) betroffen.

Von hohen Belastungen durch die kartierte Hauptverkehrsstraße mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und über 55 dB(A)  $L_{Night}$  sind 100 (1,3 %) Personen betroffen.

Sehr hohe Belastungen durch den Straßenlärm über 70 dB(A)  $L_{DEN}$  und 60 dB(A)  $L_{Night}$  sind für keine Anwohnerinnen und Anwohner in Reppenstedt gegeben.

Die zugrundeliegende Lärmkartierung der Runde 4 der ULR ist aus dem Jahr 2022 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2021.

---

<sup>18</sup> Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2007

**Tabelle 2: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen (Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie<sup>18)</sup>, aktualisiert durch LÄRMKONTOR GmbH**

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L <sub>DEN</sub>  > 60 dB(A) L <sub>Night</sub>	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen<sup>19</sup>, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden</li> <li>- eine Überschreitung der grundrechtlichen Schwelle zur Gesundheitsgefährdung ist bei diesen Werten anzunehmen (BVerwG 9 A 16.16, Beschluss vom 25. April 2018, Rn. 86f)</li> </ul>
65-70 dB(A) L <sub>DEN</sub>  55-60 dB(A) L <sub>Night</sub>	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes können erreicht sein<sup>9</sup></li> <li>- Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchG<sup>20</sup> können überschritten sein</li> <li>- diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden</li> <li>- kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)<sup>21</sup></li> </ul>
55-65 dB(A) L <sub>DEN</sub>  50-55 dB(A) L <sub>Night</sub>	Belastung/ Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgewerte für Misch- und allgemeine Wohngebiete der 16. BImSchV<sup>20</sup> können überschritten sein</li> <li>- Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 können überschritten sein</li> <li>- Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neu- und Umbau in o.g. Gebieten Lärmschutz aus</li> <li>- die WHO empfiehlt durch Straßenverkehr bedingte Lärmpegel auf weniger als 53 (dB) L<sub>DEN</sub> zu verringern, weil Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist<sup>22</sup>.</li> </ul>

<sup>19</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StVO) vom 23. November 2007

<sup>20</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) „Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S.1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

<sup>21</sup> Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU); Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 (2008)

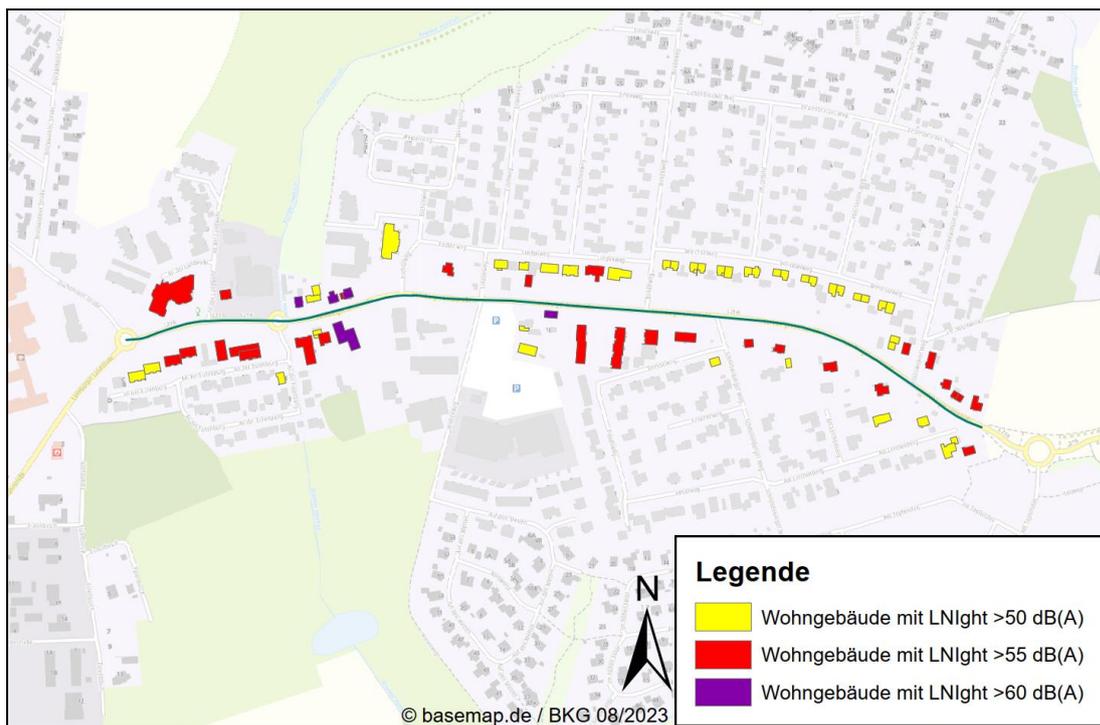
<sup>22</sup> LEITLINIEN FÜR UMGEBUNGSLÄRM für die Europäische Region, ZUSAMMENFASSUNG, Copenhagen, 2018

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Um die belasteten Bereiche in Reppenstedt detaillierter zu ermitteln, wurden auf Grundlage der vom Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim bereitgestellten Daten zur Lärmkartierung<sup>23</sup> Wohngebäude ermittelt, die Fassadenpunkte mit Pegeln von >50 bis 55 dB(A)  $L_{Night}$  (gelb), >55 bis 60 dB(A)  $L_{Night}$  (rot) und über 60 dB(A)  $L_{Night}$  (lila) aufweisen und damit einer Belästigung, einer hohen bzw. einer sehr hohen Belastung (vgl. Tabelle 2) ausgesetzt sind.

Die höchsten Belastungen ergeben sich, wie im vorangegangenen Lärmaktionsplan<sup>24</sup> an den straßennahen Wohnbebauungen entlang der L216 in Reppenstedt (vgl. Abbildung 1).

**Abbildung 1: Von Umgebungslärm belastete Wohngebäude an der L216 in Reppenstedt Kernstadt**



Grundsätzlich stellen die ermittelten Lärmpegel entsprechend den Vorgaben für den Straßenverkehr A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) dar. Der Mittelungspegel wird bei zeitlich schwankenden Ge-

<sup>23</sup> Newsletter des GAA Hildesheim vom 07. März 2023, Betreff: EU-Umgebungslärmrichtlinie 4. Runde Lärmkartierung 2022, hier: Straßenlärm Datendownload

<sup>24</sup> Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 02/2019

räuschsituationen verwendet. Einzelereignisse wie z.B. einzelne laute Fahrzeuge können durchaus lautere Pegel erzeugen. Solche Einzelereignisse werden überproportional im Mittelungspegel berücksichtigt.

## **2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung des Gemeinde Reppenstedt werden zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an den kartierten Straßen betrachtet, um die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

# **3 Maßnahmenplanung**

## **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Entsprechend der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen befindet sich nördlich der L216 am Ortsausgang im Bereich Fritz-Reuter-Ring eine Lärmschutzwand.

Auf der L216 ist entsprechend der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen ein SMA5 verbaut, mit dem bei Geschwindigkeiten unter 60 km/h gegenüber Standardasphalt eine Lärmreduzierung von rund 2 dB erreicht wird.

Der außerortsgelegene Radweg zwischen Lüneburg und Reppenstedt entlang der L216 wurde auf 2,5 Meter verbreitert.

Die Radwegführung zwischen Reppenstedt, Vögelsen und Lüneburg wurde auf einen neu errichteten, abgesetzten und kombinierten Geh- und Radweg verlagert.

In Reppenstedt wurde eine StadtRad-Station errichtet.

In Verbindung mit der StadtRad-Station wurde die Einrichtung einer HVV-Switch-Station vorgenommen. So können Angebote aus ÖPNV CarSharing und BikeSharing lückenlos gebucht werden.

In Reppenstedt hält der Heide-Shuttle, um in touristischen Zeiten der Heideblüte den Individualverkehr und damit einhergehenden Lärm zu reduzieren.

In Reppenstedt werden zahlreiche Fahrradstraßen ausgewiesen, um den Radverkehr attraktiver zu gestalten und den Individualverkehr zu reduzieren.

Grundsätzlich ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten mit niedrigen Lärmgrenzwerten verbunden (s. Anlage 1), die bei Planungen zu berücksichtigen sind. Diese gesetzlichen Vorgaben sind als bestehende Lärmschutzmaßnahmen zu verstehen, die im Regelfall dazu führen, dass zumindest jüngere Wohngebiete relativ gering mit Lärm belastet sind.

### 3.2 Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An Landesstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (verträgliche Abwicklung des Verkehrs)
- Einbau von lärmminderndem Asphalt (verträgliche Abwicklung des Verkehrs)
- Bau/Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen (baulicher Schallschutz)
- Einbau von Schallschutzfenstern (baulicher Schallschutz), Problem: Außenwohnbereich bleibt verlärm
- Verstetigung des Verkehrs (verträgliche Abwicklung des Verkehrs).

Für die zu betrachtende Hauptverkehrsstraße L216 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) der zuständige Bau- lastträger. Bauliche Maßnahmen zur Lärminderung an dieser Hauptverkehrsstraße müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden. Für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen ist das Straßenverkehrsamt des Kreises Lüneburg zuständig.

Da auf der L216 bereits ein lärmarmer Asphalt für Innerortsstraßen verbaut ist, verbleiben verkehrsrechtliche Anordnungen, um die Lärmbelastung zu reduzieren.

Daher sollte von der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Abwägung durchgeführt und in dem kartierten Abschnitt der Ortsdurchfahrt Reppenstedt **ganztags eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h** umgesetzt werden. Insbesondere im westlichen kartierten Abschnitt, wo sich zahlreiche Zu- und Ausfahrten befinden. Durch Tempo 30 kann der Straßen-

lärm um 2 bis 3 dB gesenkt werden, außerdem ergeben sich weitere Lärmreduktionen durch die Verstetigung des Verkehrs<sup>25</sup>.

Bei der Abwägung durch das zuständige Straßenverkehrsamt ist zu berücksichtigen, dass ...

- ... an den straßennahen Wohngebäuden die Lärmvorsorgewerte für Wohngebäude in Wohn- und in Dorfgebieten überschritten sind. Somit ist die Zumutbarkeitsschwelle erreicht und die Belastung so hoch, dass sie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 4.6.1986 – 7 C 76/84) für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen abwägungsrelevant ist,
- ... ab Werten von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht gesundheitskritische Belastungen bestehen, die eine Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen rechtfertigen können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn.36),
- ... die Belastungen deutlich über den Empfehlungswerten der WHO für den Straßenverkehr<sup>26</sup> liegen und somit mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein kann,
- ... die Reisezeitverluste bzw. Netzwidestände für den Durchgangsverkehr durch die Geschwindigkeitsreduktion eher gering sind. Bei Tempo 30 reduzieren sich zusätzlich die Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge und es kommt dadurch eher zu einer „Homogenität des Verkehrsflusses“<sup>27</sup>,
- ... eine Verlagerung der Verkehre nicht zu erwarten ist, da im Nebenstraßennetz bereits Tempo 30 gilt,
- ... mit einer Geschwindigkeitsreduktion neben einer Verbesserung der Lärmsituation auch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit (Unfallhäufigkeit und Schwere werden etwa halbiert), eine Reduzierung der Luftschadstoffe und eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität an innerörtlichen Straßen erreicht werden kann<sup>27</sup>.

---

<sup>25</sup> Maßnahmenblätter zur Lärminderung im Straßenverkehr. Umweltbundesamt, 2009

<sup>26</sup> Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region – Zusammenfassung. Kopenhagen 2018

<sup>27</sup> Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen. Umweltbundesamt 11/2016

Zur Unterstützung der Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzung sollten eine Reihe von Maßnahmen vorgenommen werden<sup>28</sup>:

- Es sollte das Zusatzschild „Lärmschutz“ angebracht werden. Autofahrerinnen und Autofahrer halten sich eher an die Geschwindigkeitsbegrenzung, wenn der Grund dafür bekannt ist.
- Eine häufige Wiederholung des Schilds fördert die Befolgung.
- Auftragen von „30“ Piktogrammen auf der Straßenoberfläche.
- Die Effekte einer Geschwindigkeitsreduzierung sind stärker, wenn Geschwindigkeitsdisplays oder, noch einmal wirkungsverstärkend, Geschwindigkeitskontrollen eingesetzt werden.

Der erwartete Nutzen der Maßnahme ist, dass die Lärmbelastung entlang der L216 reduziert wird, die Verkehrssicherheit erhöht wird (Unfallhäufigkeit und Schwere), eine Reduzierung der Luftschadstoffe und eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität an innerörtlichen Straßen erreicht wird.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Reppenstedt ist von der Hauptverkehrsstraße L216 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Daher soll zukünftig weiterhin auf den zuständigen Baulastträger eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind die Hauptverkehrsstraßen zu betrachten. Wie bereits ausgeführt, sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf Grund der Zuständigkeiten für zusätzlichen Lärmschutz gering. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten für die Gemeinde, den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz in der eigenen Baulast und die Bauleitplanung.

---

<sup>28</sup> Vgl. Evaluierung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen in Berlin. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt / VMZ / LK Argus, März 2013

- **Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

Durch eine verstärkte Förderung des ÖPNV sollten möglichst viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Reppenstedt zum Umstieg vom Auto zum ÖPNV motiviert werden, um so neben anderen positiven Umweltaspekten auch den Lärm zu reduzieren. Mögliche Maßnahmen sind:

- bessere Anbindung an die umliegenden Ortschaften,
- hohe Taktdichten,
- Einrichtung von Busspuren,
- Vorrangschaltung an Verkehrsampeln,
- gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern.
- Optimierung der Fahrradmitnahmemöglichkeiten im ÖPNV.

Auch unter Lärmschutzgesichtspunkten sollten verstärkt emissionsarme, insbesondere elektrisch betriebene, Busse und Kommunalfahrzeuge beschafft und eingesetzt werden.

- **Förderung des Fahrradverkehrs**

Ein gut ausgebautes Radwegenetz fördert den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum Fahrrad und trägt so zur Lärmreduzierung bei. Der Ausbau der Fahrradwegeinfrastruktur sollte unter dem Gesichtspunkt Verkehrssicherheit, Attraktivitätssteigerung und Beschleunigung des Radverkehrs stehen. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Anlage von Radfahrstreifen/Schutzstreifen,
- Bevorzugung des Radverkehrs an Kreuzungen,
- Fahrrad-Abstellanlagen, auch für Lastenräder,
- Verhinderung von Radwegeparken,
- Bike + Ride Einrichtungen,
- spezielle Wegweisung für Radfahrer,
- Aufbau eines Radroutennetzes oder Radwegeschnellnetzes.
- In der Ortsdurchfahrt Reppenstedt ist beidseitige Verbreiterung des Radweges auf 2,5m geplant.

Tempo 30 innerorts hätte auch den Vorteil, dass die z.T. in beide Richtungen zu befahrenden engen kombinierten Fuß- und Radwege aufgehoben werden können und der Radverkehr auf die Straße ausweichen kann, und so auch Konflikte von Fuß- und Radverkehr abbauen kann.

- **Förderung des Fußverkehrs**

Im Zusammenhang mit der Förderung des ÖPNV kann die Förderung des Fußverkehrs helfen, mehr Personen dazu zu bewegen das Auto stehen zu lassen und so den Lärm zu reduzieren. Folgende Maßnahmen können beispielsweise dazu beitragen:

  - Anlage von Querungshilfen an Hauptverkehrsstraßen,
  - Einbau von Mittelinseln,
  - lückenloses Fußwegenetz,
  - ausreichend breite Gehwege,
  - guter Beleuchtung,
  - Verhinderung von Gehwegparken,
  - kurze Warte- und lange Grünphasen an Fußgängerampeln.
  
- **Verstetigung des Verkehrsflusses:**

Ein besserer Verkehrsfluss reduziert die Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge und führt so zu weniger Lärm. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

  - Grüne Welle,
  - Bau von Kreisverkehren,
  - Optimierung der Knotenpunkte durch Anpassung der Lichtzeichenanlage und/oder Anlage von Abbiegespuren,
  
- **Verkehrsberuhigung**
  - verkehrsberuhigte Bereiche,
  - Einrichtung von Fußgängerzonen und fahrzeugfreien Plätzen,
  - Parkraumkonzepte mit Parkraumreduzierung und Parkraumbewirtschaftung,
  - verkehrslenkende Maßnahmen zur besseren Zielführung und zur Vermeidung von Schleichwegeverkehr.
  
- Einbau von **lärmarmen Asphalten** auf allen kommunalen Straßen, insbesondere lärmindernder Asphalt für Gemeindestraßen, durch die eine erhebliche Lärmreduzierung von bis zu 3 dB gegenüber einem Standardasphalt erreicht werden kann<sup>10,29,30,31,32</sup>.

---

<sup>29</sup> Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>30</sup> Die leise Innenstadtstraße. Voraussetzungen für den Einbau lärmarmer Straßendecken. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012

<sup>31</sup> „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. 2014

Bei der **Ausweisung von neuen Wohngebieten** sollen durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005<sup>33</sup> Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist „...wünschenswert, um die...Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“<sup>33</sup>

Langfristig können im Rahmen der **Bauleitplanung** verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt werden. Dazu sollte zentral in den Orten eine möglichst hohe Nutzungsmischung und -dichte angeboten werden. Dies ermöglicht kurze Wege, fördert das Zufußgehen bzw. Radfahren und vermeidet Autofahrten und infolge ergibt sich eine Verkehrslärmreduzierung.

### 3.4 Schutz Ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*Ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der Ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist.

Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen weitergehende Vorgaben zur Identifizierung, zu einem Lärmgrenzwert, zur Abgrenzung oder Festlegung Ruhiger Gebiete, so dass die Städte und Gemeinden hier über weitreichende Handlungsspielräume verfügen. Die Auswahl und Festlegung der Ruhigen Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Gemeinde Reppenstedt, gestellt.

Als Ruhige Gebiete kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche aus der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung dieser Gebiete<sup>34</sup>. Bei der Ausweisung sollte „*ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärm-*

---

<sup>32</sup> Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>33</sup> DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

<sup>34</sup> vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 09. März 2017

pegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“<sup>35</sup>. Als relevante Ruhige Gebiete werden daher Bereiche ausgewählt, die ...

- ... entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind,
- ... eine vornehmlich naturnahe Ausprägung haben und
- ... für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Unter diesen Aspekten werden die im vorangegangenen Lärmaktionsplan<sup>36</sup> festgesetzten Ruhigen Gebiete (zwei Bereiche des „Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg, die z.T. auch im RROP<sup>37</sup> als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft gekennzeichnet sind) übernommen. Zusätzlich werden zwei ortsnahe Waldbereiche, die als Immissionsschutzwälder deklariert sind, neu aufgenommen. Somit werden vier Teilgebiete als Ruhige Gebiete festgelegt (s. Abbildung 2).

Beim Schutz der ausgewiesenen Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgerinnen und Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz der Ruhigen Gebiete als planungsrechtliche Festlegungen auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen. Die festgelegten Ruhigen Gebiete sollten daher Eingang in die Flächennutzungsplanung sowie die regionale Raumplanung finden.

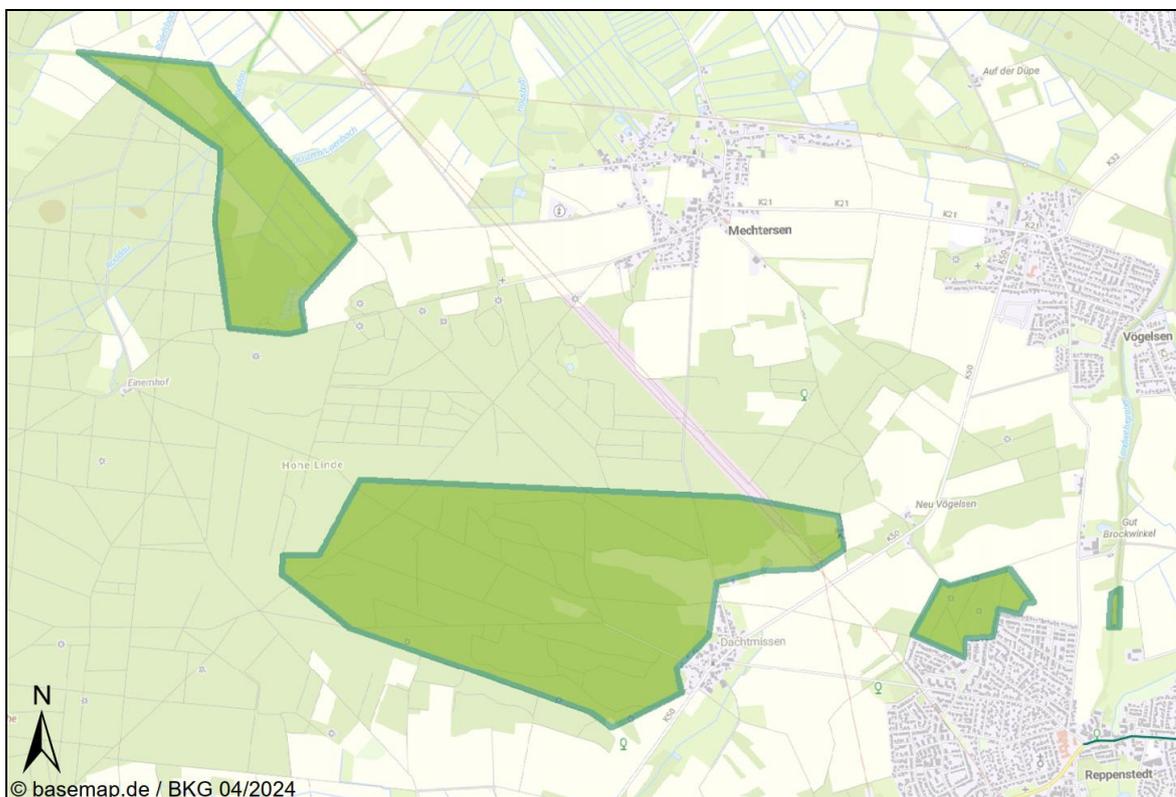
---

<sup>35</sup> Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

<sup>36</sup> Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 02/2019

<sup>37</sup> Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm in der Fassung von 2016

**Abbildung 2: Skizze Ruhigen Gebiete Reppenstedt (dunkelgrün)**  
vgl. Lärmaktionsplan Runde 3



### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen, für die sich der Straßenverkehrslärm in den nächsten fünf Jahren reduziert**

Durch die aktive Maßnahme an den L216 (Geschwindigkeitsreduzierung) in Reppenstedt können alle betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner entlastet werden.

Zusammenfassend würde somit für rund 500 lärmbelastete Bürger und Bürgerinnen in der Gemeinde Reppenstedt der Straßenverkehrslärm reduziert.

Durch die aufgeführten Maßnahmen werden insbesondere die in Reppenstedt am stärksten lärmbelasteten Anwohnerinnen und Anwohner entlastet.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

24.11.2023 bis 22.03.2024

## 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte eine öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange.

## 4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und entsprechend der Abwägung im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

## 4.4 Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation

Bürgerinnen oder Bürger haben sich nicht geäußert.

Es haben 10 Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Inhaltlich führte lediglich die Stellungnahme der Gemeinde Reppenstedt zu Änderungen im Lärmaktionsplan.

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden von der Samtgemeinde Gellersen getragen.

Die Kosten für die Aufstellung von Verkehrszeichen zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind mit etwa 500 € je Zeichen vergleichsweise gering.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Asphaltdeckschicht nur im Zuge einer anstehenden Sanierung auszutauschen. Die Kosten für den Einbau von lärmarmem Asphalt liegt geringfügig über den Kosten für Standarddeckschichten<sup>38</sup>.

## 6 Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet und hier insbesondere auf die lärmkartierten Straßen und angrenzende Wohngebiete sowie auf das Ruhige Gebiet. Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch spätestens nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Mit der aktuellen Lärmkartierung liegt

---

<sup>38</sup> Lärmindernde Fahrbahnbeläge. Umweltbundesamt 2014

das Erfordernis vor. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung hinsichtlich ...

- ... der vorgabenkonformen Umsetzung
- der Wirksamkeit
- ... der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- ... der Änderung der kartierten Lärmbelastung
- ... der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Der Lärmaktionsplan zur 3. Runde wurde vorgabenkonform erarbeitet und in dem geforderten Berichtsformat an das Land Niedersachsen im Februar 2019 übergeben.

Mit der neuen Berechnungsvorschrift haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der ULR geändert. Dies führt zu einer anderen, mit den vorhergehenden Lärmkartierungen nur begrenzt vergleichbaren, also geänderten kartierten Belastung.

Die im Letzten Lärmaktionsplan vorgeschlagene Maßnahme zum Einbau eines lärmarmen Asphalts wurde umgesetzt. Da sich die Berechnungsvorschrift geändert hat, sind die Ergebnisse allerdings mit den vorhergehenden Lärmkartierung kaum vergleichbar. Angaben zu geänderten Betroffenheiten, auch als Ergebnis von geänderten Verkehrsströmen und umgesetzten Maßnahmen, können somit nicht getroffen werden.

Die im vorangegangenen Lärmaktionsplan ausgewiesenen Ruhigen Gebiete werden nicht fortgeschrieben.

Im vorangegangenen Lärmaktionsplan wurden langfristige Strategien aufgeführt. Diese werden bei Maßnahmen der Gemeinde berücksichtigt und in diesem Lärmaktionsplan aktualisiert fortgeschrieben.

Da die Kosten für die Maßnahmen im Wesentlichen von anderen Institutionen getragen werden und vor dem Hintergrund, dass sich die Kartierungsmethode geändert hat, ist das Verhältnis Kosten/Minderung nicht einzuschätzen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen ist nicht die Gemeinde, sondern sind andere Institutionen zuständig. Insbesondere die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen stellt sich als Hemmnis dar und sollte für die lärmaktionsplanaufstellenden Gemeinden vereinfacht werden. Dazu gibt es bereits die bundesweite Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“<sup>39</sup>.

Die wesentliche Wirksamkeit des Lärmaktionsplans ergibt sich daraus, dass das Thema Lärm immer wieder in den Fokus der gemeindlichen Planungen gerückt wird, mögliche Lärminderungsmaßnahmen aufgezeigt werden und die zuständigen Baulastträger und Verkehrsbehörden damit konfrontiert werden. Die Umsetzung erfolgt allerdings auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und Zuständigkeiten eher langfristig.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan ist so in Kraft getreten durch Beschluss der Samtgemeinde Gellersen**

Am:....

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Am:

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.gellersen.de](http://www.gellersen.de)

Reppenstedt, den

---

<sup>39</sup> <https://www.lebenswerte-staedte.de> Stand: Mai 2023

## 8 Anlagenverzeichnis

**Anlage 1:** Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

**Anlage 2:** Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht  $L_{DEN}$  für Reppenstedt

**Anlage 3:** Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht  $L_{Night}$  für Reppenstedt

### Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

**Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes**

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{den}$  und  $L_{night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{den}$  und  $L_{night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>).

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen und Schienenwege in Baulast des Bundes		Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-SV für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge)		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung										
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	64	54	70	60	57	47	45	35		
Reine Wohngebiete	64	54	70	60	59	49	50	35	50	35/40
Allgemeine Wohngebiete	64	54	70	60	59	49	55	40	55	40/45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	66	56	72	62	64	54	60	45	60	45/50
Urbanes Gebiet					64	54	63	45	60	45/50
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69	59	65	50	65	50/55
Industriegebiete							70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

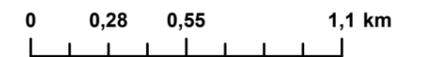
## **Anlage 2**

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht  $L_{DEN}$  für Reppenstedt  
Stand: Januar 2023

### **Anlage 3**

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Übersicht L<sub>Night</sub> für Reppenstedt

Stand: Januar 2023



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2023 

Maßstab: 1:25.000

Datum: 06.06.2023

 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

# Legende

## Straßenlärm Lden 2022

### Pegel



ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)



ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)



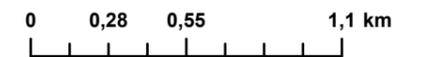
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)



ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)



ab 75 dB(A)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2023 

Maßstab: 1:25.000

Datum: 06.06.2023

 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

# Legende

## Straßenlärm Lnight 2022

### Pegel



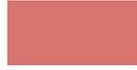
ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)



ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)



ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)



ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)



ab 70 dB(A)

# Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt zur Runde 4 der Umgebungslärmrichtlinie

**Zusammenfassung und Behandlung der  
Stellungnahmen aus der  
Öffentlichkeitsbeteiligung und der  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Abwägungsvorschlag**  
09.04.2024



LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg

Telefon 040 / 38 99 94 0    Telefax 040 / 38 99 94 44

**Samtgemeinde Gellersen**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligungsfrist vom 24.11.2023 bis einschließlich 11.01.2023  
 Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung -, Beteiligungsfrist vom 26.02.2023 bis einschließlich 22.03.2023**

**Stellungnahmen**

Nr.	TöB / Bürger	vom	Anregung / Bedenken	keine
1	Gemeinde Reppenstedt	26.03.2024	X	
2	BIL-Leitungsauskunft	27.11.2023		X
3	Landkreis Lüneburg	06.12.2023		X
4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	12.12.2023		X
5	Landkreis Lüneburg, Verkehrsbehörde	11.01.2024		X
6	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	16.12.2023		X
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	11.12.2023		X
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	07.12.2023		X
9	TenneT	01.12.2023		X
10	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	05.12.2023		X

**Gemeinde REPPENSTEDT**  
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Reppenstedt, Dachmisser Straße 1, 21389 Reppenstedt

Samtgemeinde Gellersen  
Fachbereich Ordnung  
Dachmisser Str. 4A  
21391 Reppenstedt

Aktenzeichen: 1  
Auskunft erteilt: Herr Gärtner  
☎: 04131 6727-225  
E-Mail: Steffen.Gaertner@gellersen.de  
Telefax (Zentrale): 04131 6727-239  
E-Mail (Zentrale): Rathaus@reppenstedt.de  
E-Postbrief: Rathaus@gellersen.epost.de  
Internet: http://www.reppenstedt.de  
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
außerdem: Do. 14:00 - 18:00 Uhr  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Reppenstedt, 26.03.2024

**Lärmaktionsplan für die Gemeinde Reppenstedt;  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bedanken. Als betroffene Gemeinde nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

1. Im Hinblick auf die Maßnahmenplanung sind als bereits vorhandene Maßnahmen (3.1) zur Lärminderung die Bemühungen der Gemeinde Reppenstedt und anderer Behörden zu ergänzen, die zu einer Senkung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Hier sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:
  - a.) Der außerortsgelegene Radweg zwischen Lüneburg und Reppenstedt wurde durch die Nds. Landesstraßenbehörde entlang der L216 auf 2,5 Meter verbreitert.
  - b.) Die Radwegführung zwischen Reppenstedt, Vögelsen und Lüneburg wurde vom bestehenden Wirtschaftsweg auf einen neu errichteten, abgesetzten und kombinierten Geh- und Radweg verlagert. Hierdurch steigt die Attraktivität dieser Wegeverbindung, was insbesondere motorisierte Individualverkehre von der L216 verlagern kann.
  - c.) In Reppenstedt wurde eine StadtRad Station eingerichtet, welche sich einer hohen Nachfrage erfreut. Mit 985 Entleihen und 1.237 Rückgaben im Jahr 2023 ist dies die höchstfrequentierte Station außerhalb des Stadtgebietes.
  - d.) In Verbindung mit der StadtRad-Station wurde die Einrichtung einer HVV-Switch Station vorgenommen. So können Angebote aus dem ÖPNV, CarSharing und BikeSharing lückenlos gebucht werden.

**Konten der Samtgemeindekasse:**  
Sparkasse Lüneburg IBAN: DE19 2405 0110 0010 0007 50 BIC: NOLADE21LGB  
Volksbank Lüneburger Heide IBAN: DE93 2406 0300 0600 9999 00 BIC: GENODEF1NBU  
Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE18 1203 0000 1020 9930 00 BIC: BYLADEM1001

Ufwd01 Kongrd Ndr00-Gellersen/Dataten/Anr03122001 Allgemeine Öffentliche Sicherheit03.04 Übersetzung Des Ortsrechts/Umgebungslärm Richtlinie/Lärmaktionsplan/Reppenstedt4. Runde Lärmkartierung 2022/Eingaben TOP/2024-03-26 STN LAP Reppenstedt.Doc

1. Gemeinde Reppenstedt  
Stellungnahmen am 26.03.2024 eingegangen

- 2 -

- e.) Weiterhin hält der Heide-Shuttle in Reppenstedt, um gerade zur touristischen Zeit der Heideblüte den Individualverkehr zu senken.
- f.) Innerhalb Reppenstedts wurden zahlreiche Fahrradstraßen ausgewiesen, um den Radverkehr attraktiver zu gestalten.
2. Zu den langfristigen Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (3.3) ist zu erläutern, dass die Gemeinde Reppenstedt diverse Maßnahmen in der Planung hat, um die Verkehrsbelastung auf der L216 zu senken und hierdurch den Lärm darauf zu minimieren. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:
- a.) Es ist die Verbreiterung und der lückenlose Ausbau eines beidseitigen Radweges innerhalb der Ortsdurchfahrt Reppenstedts auf 2,5 Meter geplant. Dabei soll zwischen der Straße „Am Sportpark“ und dem östlich gelegenen Kreisverkehrsplatz auf beiden Seiten der Landesstraße ein richtungsgebundener kombinierter Geh- und Radweg entstehen. Die Umsetzung soll größtenteils im Jahr 2024 erfolgen.
- b.) Im Bereich „Förderung des Fahrradverkehrs“ ist die Bevorzugung des Radverkehrs an Kreuzungen im Lärmaktionsplan als strategisches Ziel herausgestellt. Dies begrüßt die Gemeinde Reppenstedt ausdrücklich. Hier sind die aktuell andauernden, aber noch erfolglosen Bemühungen der Gemeinde Reppenstedt aufzuführen, die Verkehrsführung und Bevorrechtigung des Radverkehrs an dem östlichen Kreisverkehrsplatz zu erreichen. Insbesondere die Straßenverkehrsbehörde und die Niedersächsische Landesstraßenbaubehörde lehnt dies noch ab. Die Gemeinde Reppenstedt begrüßt es ausdrücklich, wenn der Lärmaktionsplan hierzu Empfehlungen ausspricht.
- c.) Zudem soll der Umstieg auf Elektromobilität gefördert werden. Durch ausreichende öffentliche Ladeinfrastruktur soll ein Umstieg auf leisere elektrisch betriebene Fahrzeuge sichergestellt werden.
3. Zu den weiteren Ausführungen im Lärmaktionsplan möchten wir folgende Punkte erwähnen:
- a.) Die Ausweisung von ruhigen Gebieten wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch wird die Festlegung der ruhigen Gebiete in Frage gestellt, da diese für Reppenstedter Bürgerinnen und Bürger schwerlich erreichbar ist. Die Teilfläche im Bereich von Reppenstedt und auch der Einemhöfer Forst sind als solche Flächen für die Bürgerinnen und Bürger Reppenstedts ungeeignet. Zudem ist deutlich zu machen, dass in diesen Flächen der Landkreis Lüneburg aktuell die Ausweisung von Windvorranggebieten plant. Die Belastung mit Lärm in diesen Bereichen wird sich in den nächsten fünf Jahren also spürbar verändern.
- b.) Diese Stellungnahme behandelt ausschließlich die verwaltungsinternen Aspekte des Entwurfes des Lärmaktionsplan und wurde keiner politischen Beteiligung zugeführt, da dies im Nachgang der Behördenbeteiligung geplant ist. Insbesondere im Hinblick auf die durch das Planungsbüro vorgeschlagene Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit auf der L216 ist eine Gremienbefassung notwendig.
- c.) Der Lärmaktionsplan müsste durch Beschluss der Samtgemeinde Gellersen inkrafttreten, da sie die Planung durchführt. Der Punkt 7.1 ist dementsprechend zu ändern.

Mit freundlichem Gruß

Gärtner

\\Fla01\Kongrid\_Net\SG-Gellersen\Dateien\Amt\3122001 Allgemeine Öffentliche Sicherheit\03\_04 Überwachung Des Ortsrechts\Umgebungslärm Richtlinien\Lärmaktionsplan\Reppenstedt\4\_Runde Lärmkartierung 2022\Eingaben TOP\2024-03-26 STN LAP Reppenstedt.Docx

Die Maßnahmen werden im Kap. 3.1 des Lärmaktionsplans ergänzt.

Zu 2a: Die Planung wird in Kap. 3.3 ergänzt.

Zu 2c: Da das Reifen-Fahrbahn-Geräusch die Lärmemission bei Kfz bestimmt und bei niedrigen Geschwindigkeiten das AVAS-System vorgeschrieben ist, sind Elektroautos nicht leiser als moderne Verbrenner.

Zu 3a: Nach weiterer Abstimmung werden die Ruhigen Gebiete fortgeschrieben. Auf Grund der Festlegung im vorangegangenen Lärmaktionsplan, der dem Landkreis 2018 zur Stellungnahme zugesandt wurde, muss der Landkreis dort auf Grund von §47d (6) BImSchG die Ruhigen Gebiete bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigen. Zusätzlich werden zwei ortsnahe Gebiete als Ruhige Gebiete ergänzt.

Zu 3c: Die Zuständigkeit wird im Lärmaktionsplan in Kap. 7.1 geändert.

**Von:** Klauke, Dominic /C <dominic.klauke@exxonmobil.com> im Auftrag von Landabteilung /SM <Landabteilung@exxonmobil.com>  
**Gesendet:** Montag, 27. November 2023 15:09  
**An:** Schoelzel, Holger  
**Betreff:** RE: Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt - Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Schölzel,

wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.  
Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

---

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

**BIL** Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften  
Die Leitungsauskunft. direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:  
<https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

**Dominic Klauke**  
Regulatory & Land (TSRL)

Lambers & Ostendorf Ingenieure  
Aldorfer Straße 1  
49406 Barnstorf

Auftragnehmer der  
**ExxonMobil Production Deutschland GmbH**  
Vahrenwalder Straße 238  
30179 Hannover, Germany  
Tel +49 (0) 511-641-2513  
Fax +49 (0) 511-641-1045  
[landabteilung@exxonmobil.com](mailto:landabteilung@exxonmobil.com)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Handelsregister: Amtsgericht Hannover B 80 424  
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Axel Weiß  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Gernot K. Kalkoffen

**From:** Schoelzel, Holger <Holger.Schoelzel@gellersen.de>  
**Sent:** Freitag, 24. November 2023 12:22  
**Subject:** Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt - Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange

1

## 2. BIL-Leitungsauskunft

Stellungnahmen am 27.11.2023 eingegangen

Dass keine Betroffenheiten bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

  
LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Samtgemeinde Gellersen, Fachbereich Ordnung  
Herr  
Holger Schölzel  
Dachmisser Straße 4a  
21391 Reppenstedt

**Mobilität**

**Richard Kaatz**  
Konrad-Zuse-Allee 10  
21337 Lüneburg

Gebäude 12, Zimmer 102  
Telefon 04131 26 1895  
Fax 04131 26 2895  
richard.kaatz@landkreis-lueneburg.de  
Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 45.13 - 80.31.50.030  
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.  
Lüneburg, 06. Dezember 2023

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt - Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange**  
**- Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, Fachdienst Mobilität**

Sehr geehrter Herr Schölzel,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplans eine Stellungnahme abgeben zu können. Als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung nehme ich als folgt Stellung: Für den Busverkehr und damit auch für die Schülerförderung sind grundsätzlich die mögliche Maßnahme „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h“ (S. 14ff) sowie die langfristige Strategie „Förderung des ÖPNV“ (S. 16) relevant.

Eine ganztägige Anordnung von Tempo 30 im betrachteten Abschnitt der L 216 hätte voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Busverkehr. Die gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeiten der betroffenen Linien 5013, 5200, 5202 und 5203 liegen hier aufgrund des Verkehrsaufkommens, der Anzahl der Kreisverkehrsplätze sowie der Anzahl der bedienten Haltestellen bereits jetzt unter 30 km/h. Fahrplananpassungen wären daher nach jetzigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Die unter der langfristigen Strategie „Förderung des ÖPNV“ benannten Punkte Einrichtung von Busspuren und Vorrangschaltung an Verkehrsampeln werden von mir als Aufgabenträger des ÖPNV ausdrücklich begrüßt.

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 [www.landkreis-lueneburg.de](http://www.landkreis-lueneburg.de)

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADE21LBG  
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU

  
metropolregion hamburg

### 3. Landkreis Lüneburg

Stellungnahmen am 06.12.2023 eingegangen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Punkte bessere Anbindung an die umliegenden Ortschaften, hohe Taktichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern, Optimierung der Fahrradmitnahmemöglichkeiten im ÖPNV sowie Einsatz emissionsarmer und elektrisch betriebener Busse betreffen den Nahverkehrsplan (NVP), den der Fachdienst Mobilität als Aufgabenträger aufstellt. Dort werden u. a. die Buslinien, Bedienungshäufigkeiten und Fahrzeugstandards festgelegt. So hier seitens der Gemeinde Reppenstedt Verbesserungen gewünscht werden, können diese bei einer Neuaufstellung des NVP eingebracht werden.

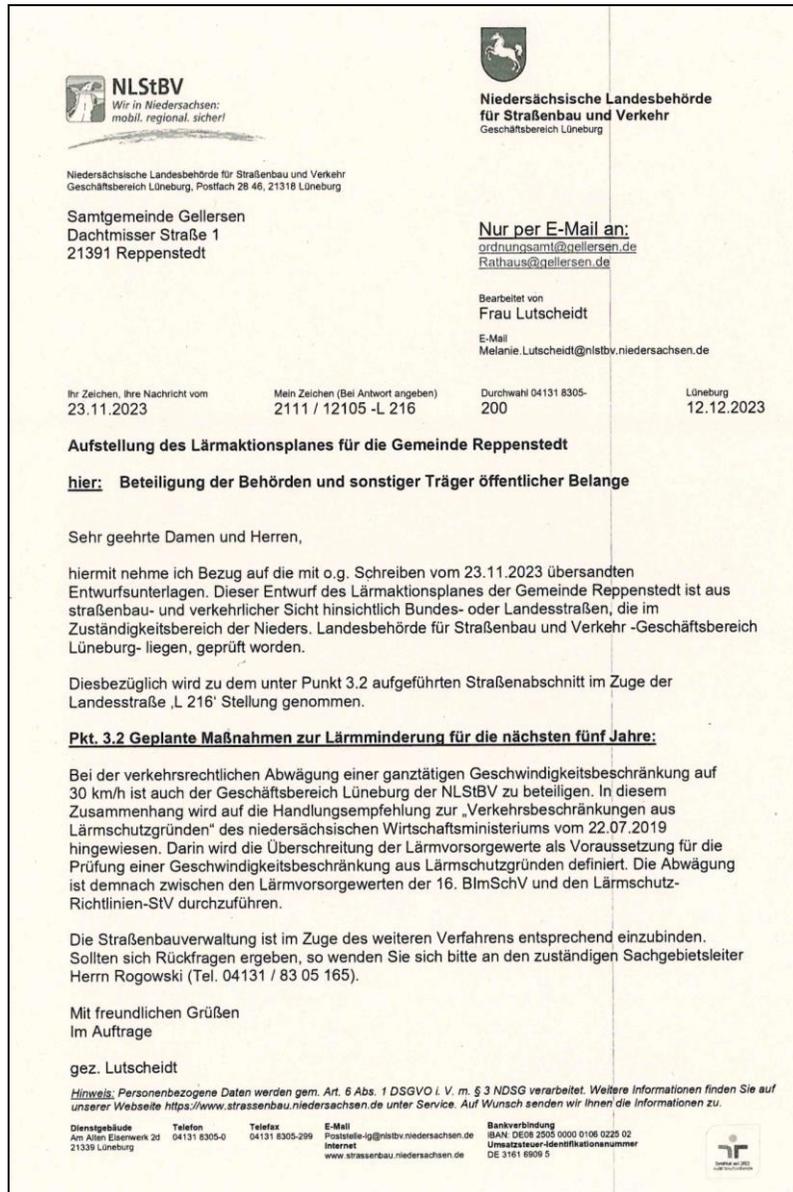
Für Rückfragen stehe ich gerne für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Richard Kaatz

Seite 2 von 2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



**NLStBV**  
Wir in Niedersachsen:  
mobil, regional, sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg

Nur per E-Mail an:  
[ordnungsamt@gellersen.de](mailto:ordnungsamt@gellersen.de)  
[Rathaus@gellersen.de](mailto:Rathaus@gellersen.de)

Bearbeitet von  
Frau Lutscheid

E-Mail  
Melanie.Lutscheid@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 23.11.2023  
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 2111 / 12105 -L 216  
Durchwahl 04131 8305-200  
Lüneburg 12.12.2023

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Reppenstedt**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Bezug auf die mit o.g. Schreiben vom 23.11.2023 übersandten Entwurfsunterlagen. Dieser Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Reppenstedt ist aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, geprüft worden.

Diesbezüglich wird zu dem unter Punkt 3.2 aufgeführten Straßenabschnitt im Zuge der Landesstraße „L 216“ Stellung genommen.

**Pkt. 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:**

Bei der verkehrsrechtlichen Abwägung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist auch der Geschäftsbereich Lüneburg der NLStBV zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wird auf die Handlungsempfehlung zur „Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen“ des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums vom 22.07.2019 hingewiesen. Darin wird die Überschreitung der Lärmvorsorgewerte als Voraussetzung für die Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen definiert. Die Abwägung ist demnach zwischen den Lärmvorsorgewerten der 16. BImSchV und den Lärmschutz-Richtlinien-StV durchzuführen.

Die Straßenbauverwaltung ist im Zuge des weiteren Verfahrens entsprechend einzubinden. Sollten sich Rückfragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachgebietsleiter Herrn Rogowski (Tel. 04131 / 83 05 165).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
gez. Lutscheid

*Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*

Dienstgebäude Am Alben Eisenwerk 23 21339 Lüneburg  
Telefon 04131 8305-0  
Telefax 04131 8305-299  
E-Mail Poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de  
Internet www.strassenbau.niedersachsen.de  
Bankverbindung IBAN: DE08 2505 0000 0106 0225 02  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 3161 6909 5

4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahmen am 12.12.2023 eingegangen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<b>Von:</b>	svn.bretthauer@landkreis-lueneburg.de
<b>Gesendet:</b>	Donnerstag, 11. Januar 2024 15:25
<b>An:</b>	Schoelzel, Holger
<b>Cc:</b>	katharina.holste-gerstenkorn@landkreis-lueneburg.de; Lutscheidt, Melanie (NLSTBV-LG)
<b>Betreff:</b>	Antwort: WG: Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt - Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
<b>Kennzeichnung:</b>	Zur Nachverfolgung
<b>Kennzeichnungsstatus:</b>	Gekennzeichnet

Hallo Herr Schölzel,

den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Reppenstedt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ob und in welcher Form verkehrsrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs.1 S.2 Ziffer 3, Abs.1b S.1 Ziffer 5 StVO im Streckenverlauf der L216 erforderlich ist mit dem Träger der Straßenbaulast zu gegebener Zeit zu prüfen.

#### 5. Landkreis Lüneburg, Verkehrsbehörde Stellungnahmen am 11.01.2024 eingegangen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach der Beschlussfassung des Lärmaktionsplan wird beim Landkreis Lüneburg ein Antrag auf verkehrsrechtliche Abwägung zur Umsetzung von Tempo 30 gestellt.

<b>Von:</b>	Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>	
<b>Gesendet:</b>	Montag, 18. Dezember 2023 11:27	
<b>An:</b>	Ordnungsamt	
<b>Betreff:</b>	AW: Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt und Träger öffentlicher Belange	Beteiligung Behörden
<b>Kennzeichnung:</b>	Zur Nachverfolgung	
<b>Kennzeichnungsstatus:</b>	Gekennzeichnet	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Aus handwerklicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen derzeit keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Heike Höft Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Friedenstraße 6 21335 Lüneburg Tel. 04131 712-101 Fax 04131 712-215 <a href="mailto:hoeft@hwk-bls.de">hoeft@hwk-bls.de</a> <a href="http://www.hwk-bls.de">www.hwk-bls.de</a></p>		

**6. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**  
Stellungnahmen am 16.12.2023 eingegangen

Dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

LWK Niedersachsen • Wilhelm-Seedorf-Str. 3 • 29525 Uelzen

Samtgemeinde Gellersen  
Postfach 1165  
21389 Reppenstedt

**Bezirksstelle Uelzen**  
Wilhelm-Seedorf-Straße 3  
29525 Uelzen  
Telefon: 0581 8073-0  
Telefax: 0581 8073-160

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	FG 2	Maria Ihlenfeldt	-139	maria.ihlenfeldt@lwk-niedersachsen.de	11.12.2023

**Samtgemeinde Gellersen**

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Reppenstedt und  
Aufstellung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Südergellersen**

**Beteiligung der Behörden**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns zur Aufforderung zur Stellungnahme.

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gegen die Planungen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

gez.  
Maria Ihlenfeldt  
Team Ländliche Entwicklung

**7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen**  
Stellungnahmen am 11.12.2023 eingegangen

Dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.



**LBEG**



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23.11.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.11.00351

Durchwahl  
0511-643 3399

Hannover  
07.12.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt - Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Sörlweg 2  
30655 Hannover

Verkehrsbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0

Telefax  
0511 643-2304

E-Mail  
Poststelle@beg.niedersachsen.de  
Internet  
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung  
NordLB  
IBAN: DE 84 2055 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 24 XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25202/24697  
USt- / ID- Nummer:  
DE 811289769

**8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stellungnahmen am 07.12.2023 eingegangen**

- 2 -

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

#### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Von:** TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>  
**Gesendet:** Freitag, 1. Dezember 2023 09:45  
**An:** Ordnungsamt  
**Betreff:** WG: Lärmaktionsplan der Gemeinde Reppenstedt - Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange  
**Anlagen:** 2023-11-23 LAP Entwurf Reppenstedt.pdf; 2023-11-23 TÖP-Beteiligung.pdf

Sicherheitsprüfung / 2023-12-01 09:45:03  
Nachricht nicht verschlüsselt  
Signatur: authentisch, Unterzeichner unbekannt (S/MIME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

**Maik Skibbe**  
Technischer Sachbearbeiter  
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines |  
Area Execution Management & Operation-Maintenance North

E [fremdplanung-zn@tennet.eu](mailto:fremdplanung-zn@tennet.eu)  
[www.tennet.eu](http://www.tennet.eu)

TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlangsweg 2 a  
31275 Lehrte

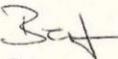


Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek  
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Anna Freitag  
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

## 9. TenneT

Stellungnahmen am 01.12.2023 eingegangen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Die BIL Leitungsauskunft wurde beteiligt.

<p>Wasserverband der Ilmenau - Niederung - Geschäftsführung -</p> <p>Wasserverband der Ilmenau-Niederung, Schulstraße 2a, 21379 Echem</p> <p><b>Samtgemeinde Gellersen</b> <b>Fachbereich Ordnung</b></p> <p>Dachtmisser Straße 4 A 21391 Reppenstedt</p> <p>→ Per E-Mail: <a href="mailto:ordnungsamt@gellersen.de">ordnungsamt@gellersen.de</a></p> <p>Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom /24.11.2023</p> <p><b>Aufstellung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Reppenstedt; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung hat keine Einwände gegen dieses Vorhaben, da unsere Belange nicht berührt werden.</p> <p>Bitte nehmen Sie unsere Verbandsatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite <a href="http://www.ilmenauverband.de">www.ilmenauverband.de</a>, unter „Satzung und Rechtliches“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Bert Verbandsingenieurin</p>	 <p>Schulstraße 2a 21379 Echem Telefon: 04139 - 6969600 Telefax: 04139 - 69696010</p> <p>Internet: <a href="http://www.ilmenauverband.de">www.ilmenauverband.de</a></p> <p>Bankkonto: Sparkasse Lüneburg IBAN: DE93 2405 0110 0000 0156 93 BIC: NOLADE21LBG</p> <p>Bearbeiterin: Anna-Lena Bert</p> <p>(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen 527/Be.</p> <p>Tag 05.12.2023</p>
--	---

**10. Wasserverband der Ilmenau-Niederung**  
Stellungnahmen am 05.12.2023 eingegangen

Dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## SITZUNGSVORLAGE

**S/X/315**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	22.04.2024	8	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat			ja

### **Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie; Lärmaktionsplan für die Gemeinde Südergellersen**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde ist nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47 c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein.

Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Die Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen, wie z. B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne, andere Planungen und Luftreinhaltepläne, haben und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung.

Die Lärmaktionsplanung wird insbesondere in Ballungsräumen nach Möglichkeit als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Gemeindeentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung eingesetzt.

Die B 209 gehört aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge (rd. 8.800 Kfz/Tag) zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist.

Dieser Lärmaktionsplan wird aufgestellt für die betroffene Mitgliedsgemeinde Südergellersen mit rd. 1.770 Einwohnern, ca. 800 Wohnungen und einer Fläche von 18,6 km<sup>2</sup>.

Das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Südergellersen ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch die B 209 geografisch betroffen, die im Süden der Mitgliedsgemeinde verläuft und das Gemeindegebiet mit einer Straßenlänge von 0,9 km zwischen den Dörfern Oerzen und Embsen von Westen nach Osten quert. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen. Es sind

keine Personen und keine Wohngebäude in dem betroffenen Gebiet durch Lärm der B 209 betroffen. Somit sind auch keine Maßnahmen umzusetzen. Dieser Lärmaktionsplan konnte daher ohne Hinzuziehung eines Planungsbüros durch die Verwaltung erstellt werden.

Die Entwurfsunterlagen, welche nach dem amtlichen Muster durch die Verwaltung erstellt wurden, haben in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 22.12.2023 öffentlich ausgelegen. Zeitgleich ist eine Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Acht Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Lärmaktionsplanes in Südergellersen erhoben werden.

**Hinweis:**

Die Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen und Westergellersen fallen aufgrund der Kartierung des Landes Niedersachsen nicht in den durch die L 216 von Umgebungslärm betroffenen Bereich. Für die Mitgliedsgemeinde Reppenstedt liegt bereits ein Lärmaktionsplan vor, welcher ebenfalls fortzuschreiben ist. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage.

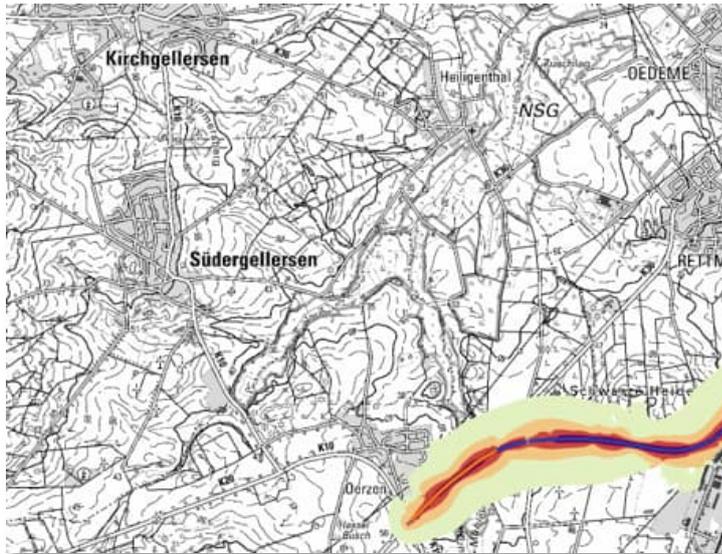
**Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt den Lärmaktionsplan für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Südergellersen.

**Anlage(n):**

- Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Gellersen zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie - Gemeinde Südergellersen

# Lärmaktionsplan für die Gemeinde Südergellersen zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie



Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Samtgemeinde Gellersen  
Dachtmisser Straße 1  
21391 Reppenstedt

Stand: 22.12.2023

## **Inhalt**

<b>1</b>	Allgemeine Angaben .....	<b>3</b>
<b>2</b>	Bewertung der Ist-Situation .....	<b>6</b>
<b>3</b>	Maßnahmenplanung .....	<b>8</b>
<b>4</b>	Mitwirkung der Öffentlichkeit .....	<b>9</b>
<b>5</b>	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan .....	<b>11</b>
<b>6</b>	Evaluierung des Aktionsplans .....	<b>11</b>
<b>7</b>	Inkrafttreten des Aktionsplans .....	<b>12</b>

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Südergellersen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03355035
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Gellersen
Straße:	Dachtmisser Straße
Hausnummer:	1
PLZ:	21391
Ort:	Reppenstedt
E-Mail:	<a href="mailto:ordnungsamt@gellersen.de">ordnungsamt@gellersen.de</a>
Internet-Adresse:	<a href="http://www.gellersen.de">www.gellersen.de</a>

## **1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Die Samtgemeinde Gellersen liegt in Niedersachsen im Naturpark Lüneburger Heide rund 4 km westlich von Lüneburg. Die Samtgemeinde besteht aus den vier Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen. Der Verwaltungssitz der Samtgemeinde befindet sich in Reppenstedt.

Die B 209 verläuft im Süden der Mitgliedsgemeinde Südergellersen und quert das Gemeindegebiet mit einer Straßenlänge von 0,9 km zwischen den Dörfern Oerzen und Embsen von Westen nach Osten. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen. Eine Wohnbebauung befindet sich dort nicht.

Die B 209 gehört aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge bis zu 8.815 Kfz/Tag zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist.

Dieser Lärmaktionsplan wird aufgestellt für die betroffene Mitgliedsgemeinde Südergellersen mit rd. 1.770 Einwohnern, ca. 800 Wohnungen und einer Fläche von 18,6 km<sup>2</sup>.

## **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

## **1.4 Geltende Lärmgrenzwerte**

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren.

Die Straßenlärmkarten sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der vierten Runde der ULR in Niedersachsen veröffentlicht.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland und mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 31.03.2022 gegen Portugal hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Die EU-Kommission sieht einen Ermessensspielraum erst bei der Festlegung von Maßnahmen in den Plänen, nicht jedoch bei der Frage, ob ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Niedersachsen die Samtgemeinden zuständig.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-19 erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden BUB abweicht. Eine vereinfachte Umrechnung durch Zu- und Abschläge ist bei den Rechenverfahren BUB und RLS-19 nicht möglich.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Es sind keine Personen in dem betroffenen Gebiet durch Lärm der B 209 betroffen. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen. Die zugrundeliegende Lärmkartierung der Runde 4 der ULR ist aus dem Jahr 2022 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2021.

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Es liegen keine Lärmprobleme oder verbesserungsbedingte Situationen vor, da sich in dem kartierten Bereich an der B 209 keine Wohngebäude befinden.

## **2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans**

Es sind keine Maßnahmen und damit auch keine Prioritätensetzung erforderlich.

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung<sup>1</sup>**

Es sind keine Lärmprobleme identifizierbar. Daher wurden keine Maßnahmen veranlasst.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)<sup>2</sup>**

Es sind keine Maßnahmen geplant.

#### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm<sup>3</sup>**

Gibt es eine langfristige Strategie?

*Nein, da nicht erforderlich.*

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Entfällt.

#### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete<sup>4</sup>**

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

*Nein*

#### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Im betroffenen Gebiet sind keine Personen durch Lärm der B 209 betroffen.

### **3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Es gibt keinen Schienenverkehr und somit keinen Lärm im Gemeindegebiet.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von:

01.12.2023

Bis:

22.12.2023

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung<sup>5</sup>**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine dreiwöchige Auslegung des Lärmaktionsplanes statt.

### **4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben**

Es wurden die üblichen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gab es keine.

Acht Stellungnahmen wurden von Trägern öffentlicher Belange eingereicht. Alle wiesen keine Bedenken auf.

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

*Nein*

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

*Nein*

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

*Nein*

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Eine Überarbeitung war nicht erforderlich, da im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit keine Bedenken geäußert wurden.

#### 4.5 Dokumentation<sup>6</sup>

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Es gingen acht Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Kein Träger hat Bedenken/Änderungen oder Erweiterungen zum Entwurf geäußert. Alle haben keine Bedenken gehabt.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

[www.gellersen.de](http://www.gellersen.de)

## 5            **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung):    500 EUR Personalkosten

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen:    0 EUR

## 6            **Evaluierung des Aktionsplans**

### 6.1            **Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind    *Nein*

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Da keine Maßnahmen erforderlich sind, entfällt diese Position.

### 6.2            **Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind    *Nein*

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

Da keine Maßnahmen erforderlich sind, entfällt diese Position.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am: 01.07.2024

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans**

zum: Es sind keine Maßnahmen erforderlich, daher erfolgt keine Datumsangabe.

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.gellersen.de](http://www.gellersen.de)

---



Verantwortlich: Anke Arwers-Grzyb  
Amt: Ordnungsamt

## SITZUNGSVORLAGE

**S/X/335**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	22.04.2024	9	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat	17.06.2024		ja

### **Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Westergellersen; Entlassung des bisherigen stellv. Ortsbrandmeisters**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Westergellersen, Herrn Peter Dittmer, endet am 31.07.2024. Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 08.03.2024 ist Herr Dittmer erneut für dieses Amt vorgeschlagen worden.

Der bisherige stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Westergellersen, Herr Marcello Perrone, legt sein Amt zum 30.06.2024 nieder und bittet um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 08.03.2024 ist einstimmig vorgeschlagen worden, Herrn Christian Vorbringer mit der Wahrnehmung des Amtes des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortswehr Westergellersen zu betrauen.

Nach § 20 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes müssen Ehrenbeamte der Feuerwehr persönlich und fachlich geeignet sein. Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) schreibt über Dienstgrade, Voraussetzung und Funktionen entsprechende Lehrgänge und Dienstzeiten vor. Die Voraussetzungen für die Ernennung von Herrn Vorbringer sind erfüllt, die Zustimmung des Kreisbrandmeisters Herrn Lanius liegt vor.

#### **Beschlussempfehlung:**

1. Herr Peter Dittmer wird erneut für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Westergellersen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ernannt.
2. Herr Marcello Perrone wird zum 30.06.2024 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.
3. Herr Christian Vorbringer wird für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ab dem 01.07.2024 zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr ernannt.



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## **SITZUNGSVORLAGE**

**S/X/346**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>	<b>Öffentlich</b>
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	22.04.2024	11	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein

### **Errichtung einer Gedenktafel an der ehemaligen Grabanlage für sowjetische Kriegsgefangene; Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 12.02.2024**

---

#### **Sachverhalt:**

Es wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

#### **Hinweise der Verwaltung:**

1. *Die ehemalige Grabanlage liegt in der Gemarkung „Kirchgellersen“.*
2. *Eigentümerin der Fläche ist die Stiftung „Hospital zum großen heiligen Geist“. Die Verwaltung der Stiftung wird von der Stadt Lüneburg wahrgenommen. Als Eigentümerin hat die Stiftung der Errichtung eines Hinweisschildes grundsätzlich zugestimmt.*
3. *Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) hat ihre Zustimmung zur Errichtung des Hinweisschildes im Wald in Aussicht gestellt, es werden jedoch Vorgaben zu den verwendeten Materialien gemacht. Ein Beispiel für die Beschaffenheit (Holzrahmenbau) des Informationsschildes ist als Anlage beigefügt.*
4. *Die Kosten für die Erstellung und Errichtung der Hinweistafel werden auf rd. 1.000,00 € geschätzt.*

*Entsprechende Gelder steht derzeit nicht zur Verfügung. Das Budget „Friedhof“ kann hierfür zur Deckung herangezogen werden. Aufwendungen für Hinweisschilder werden nicht auf die Friedhofsgebühren umgelegt und sind daher durch die Allgemeinheit zu tragen.*

#### **Beschlussempfehlung:**

In Absprache mit der Stiftung „Hospital zum großen heiligen Geist“ wird eine Hinweistafel an der ehemaligen Grabanlage für sowjetische Kriegsgefangene nahe Böhmsholz errichtet. Entsprechende Haushaltsmittel werden über das Budget „Friedhof“ zur Verfügung gestellt.

#### **Anlage(n):**

- Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 12.02.2024
- Beispiel für eine Informationstafel in Holzrahmenbauweise



Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke im Samtgemeinderat Gellersen  
Birkenweg 37 – 21391 Reppenstedt

**Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke  
im Samtgemeinderat Gellersen**

Samtgemeinde Gellersen  
Samtgemeindebürgermeister Steffen Gärtner  
Dachtmisser Straße 1  
21391 Reppenstedt

Birkenweg 37  
21391 Reppenstedt

Tel: 04131 9925114

[peter.christmann@rat.gellersen.de](mailto:peter.christmann@rat.gellersen.de)

Reppenstedt, 12.02.2024

Errichtung einer Gedenktafel am Osterberg in einem Waldstück nahe Böhmsholz südwestlich vom heutigen Reppenstedter Sportplatz.

Antrag auf Behandlung im Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnung und auf Behandlung im Samtgemeinderat

Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Gärtner,  
sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender Einfeldt,  
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Nischk,

zur Beratung in den o.g. Gremien stellt die Gruppe Grün-Rot-Soli-Linke folgenden Antrag:

**Der Samtgemeinderat möge beschließen:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit der Stadt Lüneburg und/oder der Stiftung „Hospital zum großen heiligen Geist“ eine Gedenk- bzw. Hinweistafel an der ehemaligen Grabanlage für sowjetische Kriegsgefangene nahe Böhmsholz zu errichten.**

**Entsprechende Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.**

**Begründung:**

„Wer seine Vergangenheit vergisst, verliert seine Identität“ (Andrzej Szycpiorski, 1928 – 2000).

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass es in unmittelbarer Nähe zu Reppenstedt eine Grabanlage für sowjetische Kriegsgefangene, die zwischen 1941 und 1945 in und bei Lüneburg starben, gab.

In der „Chronik Reppenstedt und Dachtmissen. Geschichte und Geschichten.“ (Hrsg.: Gemeinde Reppenstedt, 2015) findet sich auf Seite 82 ein von Lutz Tetau erarbeiteter Hinweis auf die ehemalige Grabanlage und darauf, was mit diesem in den Jahren nach dem Krieg geschehen ist. Außerdem sind die Namen der dort ehemals Bestatteten aufgelistet.



Auch wenn 1955 eine Umbettung der Verstorbenen stattfand, halten wir es für geboten, für ein Erinnern und gegen das Vergessen mit einer noch zu gestaltenden Gedenktafel an sinnvoller Stelle auf diesen ehemaligen Friedhof hinzuweisen.

Die VVN Lüneburg hat sehr ausführlich u.a. auch zur Geschichte des Friedhofes geforscht und die entsprechenden Erkenntnisse 2016 veröffentlicht.

Im August 2021 erschien ebenfalls in „Gellersen – heute und morgen“ ein Artikel, der die Thematik zum Inhalt hat und eine Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse anregt.

Spätestens jetzt ist es an der Zeit, dem nachzukommen.

Alle weiteren wesentlichen Fakten und Zusammenhänge können gerne mündlich erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Christmann  
(Gruppensprecher)

**Beispielbild für eine Informationstafel in Holzrahmenbauweise**

Hinweis: Der Inhalt der Informationstafel wird zusammen mit dem Archivar der Samtgemeinde Gellersen erstellt und erarbeitet.

